

## **BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 17**

- **Gebrauchtwagenkauf – Nachweis des Zugangs der Auftragsbestätigung**

OLG Brandenburg, Urteil vom 20.01.2017, AZ: 7 U 111/16

Die Klägerin (Käuferin) beehrte vor dem OLG Brandenburg die Feststellung, dass der Beklagten (Verkäuferin) ein Anspruch auf Zahlung von 27.400,00 € Zug um Zug gegen Übergabe des Pkw BMW 318d Touring **nicht** zustehe. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Rückabwicklungsanspruch gegen Nutzungsvergütung beim Abgassachmangel**

LG Dortmund, Urteil vom 29.09.2016, AZ: 25 O 49/16

In diesem Urteil des LG Dortmund ging es um einen üblichen Sachverhalt, bei dem der Kläger am 29.11.2013 von einer selbstständigen Niederlassung der Marke Skoda den streitgegenständlichen Pkw Skoda Yeti Ambition als Neufahrzeug zum Kaufpreis von 25.894,72 € erwarb. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Voraussetzungen der Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze bei Verwendung von Gebrauchtteilen, Schätzung der Mietwagenkosten nach Fracke**

LG Freiburg im Breisgau, Urteil vom 24.05.2017, AZ: 1 U 262/16

Die Klägerin machte restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 19.05.2016 geltend. Die Beklagte bestritt vorgerichtlich das Vorliegen der Voraussetzungen einer Abrechnung auf 130 %-Basis. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Tatsächlich aufgewendete Verbringungskosten sind zu erstatten**

AG Hamburg-Bergedorf, Urteil vom 21.04.2017, AZ: 409 C 195/16

Die Parteien streiten um den Ersatz restlicher Verbringungskosten nach einem Verkehrsunfall. Der Klägerin (Unfallgeschädigte) wurden für die Verbringung ihres Fahrzeugs vom Reparaturbetrieb zu einer Lackiererei 178,26 € in Rechnung gestellt, worauf die Beklagte (Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) lediglich 95,20 € regulierte. ... [\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Beglichene Reparaturrechnung als Indiz für die Erforderlichkeit**

AG Minden, Urteil vom 16.02.2018, AZ: 28 C 220/17

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der beklagten Versicherung steht dabei außer Streit. Nach erfolgter Reparatur wurden der Klägerin 11.111,60 € in Rechnung gestellt, worauf die Beklagte lediglich 10.969,40 € regulierte. Die verbleibenden 142,20 € bilden den Streitgegenstand. ... [\(weiter auf Seite 9\)](#)

- **Gebrauchtwagenkauf – Nachweis des Zugangs der Auftragsbestätigung**  
OLG Brandenburg, Urteil vom 20.01.2017, AZ: 7 U 111/16

## Hintergrund

Die Klägerin (Käuferin) begehrte vor dem OLG Brandenburg die Feststellung, dass der Beklagten (Verkäuferin) ein Anspruch auf Zahlung von 27.400,00 € Zug um Zug gegen Übergabe des Pkw BMW 318d Touring **nicht** zustehe.

Die Klägerin hatte bei der Beklagten am 13.10.2015 das streitbefangene Fahrzeug bestellt. Die Beklagte nahm das Angebot per Auftragsbestätigung vom 14.10.2015 an. Die Klägerin bestritt allerdings, die Auftragsbestätigung zeitnah erhalten zu haben.

Das Bestreiten erfolgte auch im Hinblick auf eine von der Beklagten behauptete erneute Übersendung der Auftragsbestätigung am 20.10.2015 per Einschreiben-Einwurf. Auch hier bestritt die Klägerin die Zustellung.

Infolge forderte die Beklagte allerdings weiterhin von der Klägerin die Abnahme des Fahrzeugs gegen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises.

Somit begehrte die Klägerin zunächst vor dem LG Potsdam und sodann in der Berufung vor dem OLG Brandenburg die Feststellung, dass sie zu einer solchen Abnahme nicht verpflichtet sei.

Vor dem OLG Brandenburg bekam die Klägerin Recht.

## Aussage

Das OLG Brandenburg stellte fest, dass es sich bei der Bestellung der Klägerin vom 13.10.2015 um ein Angebot auf Abschluss eines Gebrauchtwagenkaufvertrages gehandelt habe. Der Vertrag wäre dann mit dem Zugang der Auftragsbestätigung wirksam abgeschlossen worden.

Da allerdings die Klägerin diesen Zugang bestritt, hätte die Beklagte vor Gericht darlegen und nachweisen müssen, dass ein solcher Zugang erfolgte. Obwohl die Auftragsbestätigung nach Vortrag der Beklagten mehrfach und auch als Einschreiben-Einwurf an die Klägerin innerhalb der Annahmefrist gemäß Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen übermittelt wurde, konnte sie den Zugang dieser Erklärung nicht nachweisen und unterlag deshalb vor Gericht.

Zu den von der Beklagten angebotenen Beweismitteln führte das OLG Brandenburg aus, dass diese unzureichend gewesen seien. So könne von dem Vorstandsvorsitzenden der D... AG keine Kenntnis vom Zeitpunkt der Zustellung dieses bestimmten Einschreiben erwartet werden. Auch eine als Zeugin benannte Mitarbeiterin auf Beklagtenseite sei nicht geeignet, den Zugang nachzuweisen. Es sei nicht ersichtlich, welche Kenntnis sie von der Zustellung habe.

Somit unterlag die Beklagte vor dem OLG Brandenburg und konnte umgekehrt im Wege der Widerklage keinen pauschalen Schadenersatzanspruch wegen Nichtabnahme des verkauften Fahrzeugs durchsetzen.

## Praxis

In der Praxis ist es wichtig, den Zugang wichtiger Erklärungen nachweisen zu können. Die postalische Versendung ist keinesfalls ausreichend, um einen solchen Zugang im Falle des Bestreitens nachzuweisen.

Als praxistauglich hat sich die Versendung per Einschreiben Einwurf erwiesen, wobei der konkrete Fall zeigt, dass auch dies nicht ausreichend sein kann, wenn auf der Gegenseite entsprechend bestritten wird.

Dann empfiehlt es sich, parallel die Erklärung auch noch einmal per Telefax zu übermitteln und das Faxprotokoll aufzuheben, falls eine solche Übermittlung an den Kunden in Betracht kommt.

Die sicherste Methode, die Zustellung von Schriftstücken mittels Gerichtsvollzieher, dürfte in der Praxis eher ausscheiden.

- **Rückabwicklungsanspruch gegen Nutzungsvergütung beim Abgassachmangel**  
LG Dortmund, Urteil vom 29.09.2016, AZ: 25 O 49/16

## Hintergrund

In diesem Urteil des LG Dortmund ging es um einen üblichen Sachverhalt, bei dem der Kläger am 29.11.2013 von einer selbstständigen Niederlassung der Marke Skoda den streitgegenständlichen Pkw Skoda Yeti Ambition als Neufahrzeug zum Kaufpreis von 25.894,72 € erwarb.

Es war eine relativ kurze Nachfrist für die Aufbringung des Software-Updates gesetzt und anschließend der Rücktritt mit der Aufforderung zur Fahrzeugrücknahme gegen Nutzungsvergütungsabzug erfolgt.

## Aussage

Das LG Dortmund kam zu einer entsprechenden Verurteilung des allein verklagten Autohauses und führte hierzu wörtlich aus:

*„Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises abzüglich eines Nutzungsersatzanspruchs in Höhe von insgesamt 7.064,58 EUR Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Skoda Yeti Ambition gemäß §§ 433, 434, 437 Nr.2, 323, 346, 348 BGB.*

*1. Die Parteien schlossen einen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB über das streitgegenständliche Fahrzeug.*

*2. Das Fahrzeug war bei Übergabe mangelhaft im Sinne des § 434 Abs.1 Satz 2 Nr.2 BGB. Zwar eignet sich das Fahrzeug trotz der eingebauten sog. „Schummelsoftware“ und der so manipulierten Abgaswerte für die gewöhnliche Verwendung, nämlich des Führens des Fahrzeugs im Straßenverkehr. Allerdings weist das Fahrzeug angesichts der Manipulation nicht die Beschaffenheit auf, die bei gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten darf.*

*Ein durchschnittlicher Käufer eines Neufahrzeuges kann davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nicht allein deshalb eingehalten und entsprechend bescheinigt werden, weil eine Software installiert worden ist, die veranlasst, dass der Prüflaufstand erkannt und über eine Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise verändert und hierbei insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird. Die Mangelhaftigkeit resultiert daraus, dass der Motor die Vorgaben im Prüflaufstand nur aufgrund der manipulierten Software einhält und nicht etwa daraus, dass die unter Laborbedingungen gemessenen Werte im alltäglichen Straßenverkehr nicht eingehalten werden (so auch LG Münster, Ur. v. 14.03.2016, Az. 11 O 341/15; OLG Hamm, Beschl. v. 21.06.2016, Az. 28 W 14/16).*

*3. Mit Schreiben vom 29.12.2016 hat der Kläger gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt, § 349 BGB.*

*4. Dem Rücktritt des Klägers steht nicht entgegen, dass er der Beklagten eine zu kurze Frist zur Nacherfüllung gemäß § 323 Abs.1 BGB, gesetzt hat. Die Nacherfüllung ist vorliegend nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls für den Kläger nicht zumutbar. Abzustellen ist dabei allein auf die objektiven Umstände im Zeitpunkt des Rücktritts. Der Kläger setzte der Beklagten sowohl mit Schreiben aus Oktober 2015 als auch mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten aus November 2015 eine Frist zur Nacherfüllung. Dem Kläger war sodann im Zeitpunkt des Rücktritts im Dezember 2015 das Abwarten einer längeren Nacherfüllungsfrist schon deshalb nicht mehr zumutbar, weil er befürchten musste, dass die geplante Mangelbeseitigung durch den Hersteller nicht erfolgreich sein oder zu Folgemängeln führen könnte.*

*Bereits am 06.11.2015 kündigte der Hersteller an, dass an einer Lösung gearbeitet würde, eine solche aber noch nicht vorliege. Einen Monat später, also zum Zeitpunkt des Rücktritts, war eine Lösung für das streitgegenständliche Fahrzeug nicht gefunden. Zum Zeitpunkt des klägerischen Rücktrittsverlangens am 29.12.2015 lag noch keine Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes zu einer Mangelbeseitigungsmethode vor und es stand auch noch nicht fest, dass die Grenzwerte des Abgasausstoßes trotz sog. Schummelsoftware eingehalten werden. Im Gegenteil wurden Befürchtungen, dass die Entfernung der Manipulationssoftware negative Auswirkungen auf die Emissionswerte, den Kraftstoffverbrauch und die Motorleistung haben würden, von Fachleuten mehrfach geäußert. Mithin bestand ein begründeter Mangelverdacht, welcher ausreicht um das weitere Abwarten einer Nacherfüllung für den Kläger unzumutbar zu machen (so auch LG Krefeld, Urt. v.14.09.2016, Az.: 2 O 72/16, a.A. LG Frankenthal, Urt. v. 12.05.2016, Az.: 8 O 208/15).*

*Auch zeitlich war es dem Kläger nicht zuzumuten auf eine Nacherfüllung zu warten. Nach objektiver Betrachtungsweise ist zwar zu berücksichtigen, dass die Entwicklung eines Software-Updates zur Mangelbeseitigung bei einer Vielzahl von betroffenen Fahrzeugen eine längere Zeit in Anspruch nimmt. Andererseits konnte die Beklagte zum Zeitpunkt des Rücktritts im Dezember 2015 eine Nachbesserung noch nicht durchführen, da jedenfalls die erforderliche Software durch das Kraftfahrtbundesamt noch nicht freigegeben war.*

*5. Der Rücktritt ist auch nicht nach § 323 Abs.5 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Der Mangel ist unter Würdigung aller Umstände nicht unerheblich.*

*Eine Erheblichkeitsprüfung nach § 323 Abs.5 Satz 2 BGB erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Zu berücksichtigen ist im Rahmen der Abwägung neben dem für die Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwand und den hierfür anfallenden Kosten auch der Aufwand der zur Durchführung der Mangelbeseitigung aufgebracht werden muss. Vorliegend ist für die technische Vorbereitung der durchzuführenden Mangelbeseitigung eine nicht unerhebliche Vorlaufzeit erforderlich. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Beklagte eine Mangelbeseitigung nicht ohne Zustimmung des Kraftfahrtbundesamts vornehmen durfte. Eine Mangelbeseitigung, die einer behördlichen Prüfung und der Genehmigung bedarf, ist schon nicht unerheblich. Zum Zeitpunkt des Rücktritts im Dezember 2015 war es der Beklagten auch nicht möglich, dem Kläger zu versichern, dass die von dem Hersteller entwickelten technischen Maßnahmen erfolgreich sein werden und die Mangelbeseitigung in der entwickelten Form vom Kraftfahrtbundesamt genehmigt werden würde. Darüber hinaus ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass sich die Presseberichterstattung zu dem VW-Abgasskandal negativ auf den Wiederverkaufswert der betroffenen Fahrzeuge auswirken wird. Das deshalb bestehende Risiko eines bleibenden merkantilen Minderwerts führt ebenfalls dazu, dass der Mangel nicht als unerheblich angesehen werden kann.*

*II. Aufgrund des wirksamen Rücktritts sind gemäß § 346 Abs.1 BGB die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Die Beklagte hat den Kaufpreis zu erstatten und erhält neben dem Fahrzeug auch die durch die Fahrleistung eingetretene Wertminderung ersetzt, § 346 Abs.2 Nr.1 BGB. Auf den zurückzuerstattenden Kaufpreis in Höhe von 12.975,00 EUR muss sich der Kläger deshalb eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen. Das Fahrzeug weißt eine Laufzeit von 57.062 km auf. Das Gericht schätzt die Gesamtlaufzeit des streitgegenständlichen Fahrzeugs auf 250.000 km. Der Kläger muss für den Gebrauchsvorteil einen Nutzungsersatz in Höhe von 5.910,42 EUR leisten (Bruttokaufpreis x gefahrenen Kilometer / Gesamtlaufzeit).“*

## **Praxis**

Das LG Dortmund geht von einem erheblichen Mangel aus und hält auch ein zeitliches Warten auf ein Software-Update für unzumutbar.

- **Voraussetzungen der Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze bei Verwendung von Gebrauchtteilen, Schätzung der Mietwagenkosten nach Fracke**  
LG Freiburg im Breisgau, Urteil vom 24.05.2017, AZ: 1 U 262/16

## Hintergrund

Die Klägerin machte restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 19.05.2016 geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach zu 100 % stand fest.

Der Sachverständige ermittelte bezüglich des verunfallten Fahrzeugs einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 7.000,00 €. Laut Gutachten lagen die voraussichtlichen Reparaturkosten bei 9.048,31 € brutto. Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug für 8.754,73 € reparieren. Für den Zeitraum der Reparatur vom 21.05.2016 bis 09.06.2016 nahm sie einen Mietwagen in Anspruch.

Die Beklagte bestritt vorgerichtlich das Vorliegen der Voraussetzungen einer Abrechnung auf 130 %-Basis. Das Fahrzeug sei nicht vollständig und fachgerecht repariert worden. Aus dem von der Klägerin eingeholten Gutachten ergäben sich Reparaturkosten in Höhe von 9.048,31 €. Die tatsächlich günstigeren Reparaturkosten ließen darauf schließen, dass die Reparatur nicht vollständig und fachgerecht erfolgt sei. Bezüglich der Mietwagenkosten hätte die Klägerin deutlich günstiger anmieten können.

## Aussage

Das LG Freiburg gab der Klage überwiegend statt. Bezüglich der Reparaturkosten bestünden an einer insgesamt fachgerechten und vollständigen Reparatur keine Zweifel. Dies bestätigte der vom Gericht bestellte Sachverständige im Laufe des Verfahrens.

Dass die Reparaturkosten aufgrund nicht berechneter UPE-Aufschläge und des Einsatzes eines günstigeren Austauschlenkgetriebes niedriger waren, ändere nichts an der sach- und fachgerechten Reparatur. Der Sachverständige habe insbesondere hinsichtlich des Lenkgetriebes dargelegt, dass dessen Einbau sach- und fachgerecht war, was durch eine Achsvermessung bestätigt wurde. An einer insgesamt fachgerechten und vollständigen Reparatur bestünden demnach keine Zweifel.

Die erfolgte Weiternutzung des Fahrzeuges über mindestens sechs Monate bestätigte sich bei dem Ortstermin des Sachverständigen am 28.02.2017. Auch diese Voraussetzung der 130 %-Abrechnung war also gegeben.

Bezüglich der Mietwagenkosten schätzte das LG Freiburg anhand eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer (Fracke). Zuschläge für einen Zweifahrer und die Reduzierung der Selbstbeteiligung in der Haftungsreduzierung wurden zugesprochen.

Zusatzkosten für ein Navi wurden abgelehnt, nachdem die Klägerin nicht ausreichend dargelegt hatte, dass das Unfallfahrzeug über ein solches verfügte. An Eigensparnis wurden bezüglich der Mietwagenkosten 5 % abgezogen.

## Praxis

Die Voraussetzungen der Abrechnung von Reparaturkosten, welche sich im Rahmen der 130 %-Grenze bewegen, sind eine vollständige sowie sach- und fachgerechte Reparatur nach den Vorgaben des Gutachtens und eine Weiternutzung des Fahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nach dem Verkehrsunfall.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Geschädigte lediglich den Ersatz des Fahrzeugtotalschadens (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) verlangen kann – also deutlich weniger erhält, als er für die Erstattung der Reparaturkosten benötigt.

Häufig wird übersehen, dass es zur Ermittlung, ob sich ein Schaden innerhalb der 130 %-Grenze bewegt, nicht nur auf die reinen Reparaturkosten ankommt, sondern auch eine eventuell anfallende Wertminderung hinzuzählen ist.

Im Übrigen wird in der Rechtsprechung vertreten, dass auch für den Fall, dass die prognostizierten Reparaturkosten von Anfang an oberhalb der 130 %-Grenze lagen, eine Abrechnung von konkreten Reparaturkosten innerhalb der 130 %-Grenze noch in Betracht kommt, wenn beispielhaft sach- und fachgerecht und vollständig, allerdings günstiger mit Gebrauchteilen repariert wird.

Gelingt es dem Geschädigten damit, die Reparaturkosten unterhalb der 130 %-Grenze zu drücken, so kann er die konkreten Reparaturkosten auch dann verlangen, wenn der Sachverständige ursprünglich höhere Reparaturkosten prognostizierte.

- **Tatsächlich aufgewendete Verbringungskosten sind zu erstatten**  
AG Hamburg-Bergedorf, Urteil vom 21.04.2017, AZ: 409 C 195/16

## Hintergrund

Die Parteien streiten um den Ersatz restlicher Verbringungskosten nach einem Verkehrsunfall. Der Klägerin (Unfallgeschädigte) wurden für die Verbringung ihres Fahrzeugs vom Reparaturbetrieb zu einer Lackiererei 178,26 € in Rechnung gestellt, worauf die Beklagte (Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) lediglich 95,20 € regulierte.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Hamburg-Bergedorf handelt es sich bei den Verbringungskosten um zur Wiederherstellung des Fahrzeugs erforderliche Kosten im Sinne des § 249 BGB. Zur Erforderlichkeit der Kosten führt das Gericht aus:

*„Zu Recht verweist die Beklagte zur Bestimmung der erforderlichen Kosten auf die Rechtsprechung des BGH in seinem Urteil vom 26.04.2016 zum Aktenzeichen VI ZR 50/15, das zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten ergangen ist. Danach bildet der vom Geschädigten tatsächlich erbrachte Aufwand einen Anhalt bzw. ein Indiz zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Denn bei der Bestimmung des erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind die besonderen Umstände des Geschädigten, mitunter auch seine möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten, zu berücksichtigen. Diese schlagen sich regelmäßig im tatsächlich aufgewendeten Betrag nieder. Allerdings obliegt dem Geschädigten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots eine gewisse Plausibilitätskontrolle der geforderten bzw. berechneten Preise. Für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöhte Preise sind nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Damit liegt das Risiko, mit der Schadensbeseitigung jemanden zu beauftragen, der sich später im Prozess als zu teuer erweise, beim Geschädigten. Hintergrund ist, dass der Geschädigte nur die Kosten erstattet verlangen kann, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.“*

Im vorliegenden Fall entfaltet zunächst die von der Klägerin bezahlte Rechnung eine Indizwirkung dafür, dass die in Rechnung gestellten Verbringungskosten erforderlich waren. Außerdem durfte die Klägerin die im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots zu kontrollierende Plausibilität des angesetzten Preises bejahen. Die Klägerin hatte zuvor ein Sachverständigengutachten eines unparteiischen Sachverständigen eingeholt, dieses Gutachten wies eine nahezu identische Summe für die Kosten der Verbringung aus.

## Praxis

Auch das AG Hamburg-Bergedorf bejaht, dass tatsächlich angefallene Verbringungskosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind. Allerdings betont das Gericht die Pflicht des Geschädigten zur Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der Kosten.



- **Beglichene Reparaturrechnung als Indiz für die Erforderlichkeit**  
AG Minden, Urteil vom 16.02.2018, AZ: 28 C 220/17

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der beklagten Versicherung steht dabei außer Streit. Nach erfolgter Reparatur wurden der Klägerin 11.111,60 € in Rechnung gestellt, worauf die Beklagte lediglich 10.969,40 € regulierte. Die verbleibenden 142,20 € bilden den Streitgegenstand.

## Aussage

Das AG Minden schließt sich der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung an, wonach der Schädiger die Aufwendungen zu ersetzen hat, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei wird nach Ansicht des BGH (vgl. Urteil vom 15.09.2015, AZ: VI ZR 475/14 und Urteil vom 28.02.2018, AZ: VI ZR 76/16) der erforderliche Herstellungsaufwand nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt – insbesondere auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind. Der Schaden ist deshalb subjektbezogen zu bestimmen.

Nach Ansicht des AG Minden sind – sofern der Geschädigte (wie hier) das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt – die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten. Dabei schadet es auch nicht, dass die Rechnung von der Klägerin erst im Laufe des Prozesses ausgeglichen wurde.

Das AG Minden führt zudem wörtlich aus:

*„Nach einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung können tatsächlich entstandene (und ausgeglichene) Reparaturkosten regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten - etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist - unangemessen sind (vgl. etwa BGH, Urteil vom 29.10.1974, VI ZR 42/73 = BGHZ63, 182 ff.). Solange dem Geschädigten nicht ausnahmsweise bezüglich des beauftragten Sachverständigen oder der beauftragten Werkstatt ein Auswahlverschulden zur Last fällt (was vorliegend nicht ersichtlich ist), sind ihm die Kosten zu erstatten, die er aufgrund des Gutachtens als notwendig ansehen darf und von denen er nach erfolgter Reparatur aufgrund der gestellten Werkstattrechnung annehmen darf, dass er sie als Auftraggeber schuldet. Der Unfallgeschädigte darf sowohl auf die Sachkunde des Gutachters vertrauen, als auch darauf, dass die Werkstatt nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht erbracht wurden.“*

*Die Klägerin hat durch die Zahlung der Rechnung zu verstehen gegeben, dass sie die Forderung der Reparaturwerkstatt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach akzeptiert und den Angaben des Autohauses zum Umfang der Arbeiten sowie der Höhe der Kosten vertraut. Dieses Vertrauen ist schutzwürdig. Denn für die Klägerin war und ist bis heute nicht erkennbar, dass einzelne in Rechnung gestellte Arbeiten tatsächlich gar nicht durchgeführt wurden oder aber der Höhe nach übersetzt sind.“*

## Praxis

Unvollständige Regulierungen von Reparaturrechnungen stehen bei vielen Versicherungen an der Tagesordnung, gerade deswegen ist das Urteil des AG Minden zu begrüßen.

Wenn – wie im vorliegenden Fall – die in der Reparaturrechnung ausgewiesenen Arbeiten sowohl vom Umfang als auch preislich fast deckungsgleich mit dem vom Gutachter ermittelten Wiederherstellungsaufwand sind, darf der Geschädigte auf die Richtigkeit der Angaben vertrauen und genießt Schutz dieses Vertrauens. Dies gilt selbst dann, wenn eine Werkstatt Arbeiten in Rechnung stellt, die in Wahrheit nicht vorgenommen wurden.

# „Wege aus der Informationsfalle – der Sachverständige zwischen Bits und Bytes“

[www.BVSK.de](http://www.BVSK.de)



## Wir laden Sie herzlich zu unserem 33. Kfz-Sachverständigentag ein.

**Freitag, 1. Juni 2018 im Dorint Hotel**

Sanssouci Berlin - Potsdam • Jägerallee 20 • 14469 Potsdam

Digitalisierung und neue technische Entwicklungen werden dem Beruf des Kfz-Sachverständigen sowohl im Bereich der Schadenfeststellung aber auch im Bereich der Unfallanalytik in den nächsten Jahren verändern.

Alternative Antriebstechniken, Fahrerassistenzsysteme, neue Karosseriewerkstoffe und vieles andere mehr verändern bereits jetzt das Tätigkeitsfeld des Sachverständigen. Parallel wird der Sachverständige mit Anforderungen konfrontiert, die auch in seinem Büroalltag Veränderungen auslösen werden.

- ▶ **Politisches Eröffnungsreferat**  
Dorothee Bär, Staatsministerin für Digitales (angefragt)  
MdB Oliver Luksic, Sprecher für Verkehr und digitale Infrastruktur (FDP)
- ▶ **„Innovation als Antrieb – Die Automobile Zukunft erfolgreich gestalten“** – Bernhard Mattes, VDA e.V.
- ▶ **„Autonomes Fahren – wer haftet“ – neue Aufgaben für Kfz-Sachverständige?“** – Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen
- ▶ **„Der mündige Autofahrer kalkuliert in Zukunft seinen Unfallschaden selbst?“** – Jens Nietzsche, DAT GmbH
- ▶ **„StreetScooter – die schaffen das – Elektromobilität aus Aachen“** – Sebastian Müller, StreetScooter GmbH
- ▶ **„wikiXpert – repair-pedia – Information ist alternativlos“** – Dieter Hierholz, repair-pedia AG; Timo Bons, BVSK-IT-GmbH
- ▶ **„Die Zukunft hat begonnen“** – Kai Arne Gondlach, 2b AHEAD Think Tank GmbH

**Moderation:** Dipl.-Ing. Wolfgang Heintges

**Anmeldungen** bitte direkt an die Geschäftsstelle des BVSK oder über [www.bvsk.de](http://www.bvsk.de) (Rubrik SERVICE --> SV-Tag).

**Tagungspauschale:** für BVSK-Mitglieder 90,00 EUR (inkl. MwSt.),  
für NICHT-Mitglieder 150,00 EUR (inkl. MwSt.)

**Anmeldeschluss** ist am 18. Mai 2018.

Bundesverband der freiberuflichen  
und unabhängigen Sachverständigen für  
das Kraftfahrzeugwesen e. V. - BVSK -

Menzelstraße 5 • 14467 Potsdam  
Telefon: 0331- 23 60 59-0 • Telefax: 0331- 23 60 59 10  
E-Mail: [info@bvsk.de](mailto:info@bvsk.de)